



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

Statuten Spitex Zürich Limmat

30.11.2011

Spitex Zürich Limmat
Geschäftsstelle
Nordstrasse 20
Postfach 434
8042 Zürich
Telefon 058 404 36 36
limmat@spitex-zuerich.ch
www.spitex-zuerich.ch

I. Name, Sitz und Zweck

Name/Sitz	Art. 1 Unter dem Namen «Spitex Zürich Limmat» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
Zweck	Art. 2 Der Verein verfolgt gemeinnützige und soziale Zwecke. Er bezweckt die Versorgung der Bevölkerung in der Schweiz mit spitalexternen Diensten in medizinischem, pflegerischem, sozialem und Gesundheit erhaltendem Sinne. Der Verein kann auch alle anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Hauptzweck des Vereins in Zusammenhang stehen. Art. 3 Zur Erfüllung dieses Zwecks kann der Verein seine Tätigkeiten sowohl selbst wie über mit ihm verbundene Gesellschaften ausüben oder durch Finanzierung von Dienstleistungen Dritter. Er kann sich mit anderen Vereinen oder Organisationen zusammenschliessen und mit weiteren Organisationen zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Personen, die sich um die Belange der Spitex im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.
Mitgliederbeiträge	Art. 5 Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrages. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt, wobei die Beiträge für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden.

- Aufnahme** **Art. 6**
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist jederzeit möglich und erfolgt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.
- Austritt** **Art. 7**
Der Austritt erfolgt durch:
a) Streichung aus dem Mitgliederregister, Todesfall oder Auflösung der juristischen Person;
b) durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Geschäftsjahres und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtung.
- Ausschluss** **Art. 8**
Ein Mitglied scheidet automatisch aus, wenn es nach zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest. Darüber hinaus kann der Vorstand ein Mitglied ohne Begründung aus dem Verein ausschliessen. In diesem Fall ist die Delegiertenversammlung die Rekursinstanz.

III. Organe

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A.

Delegiertenversammlung

Delegierten- versammlung

Art. 10

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Delegierten und den Mitgliedern des Vorstandes und findet einmal jährlich statt, normalerweise in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres. Die Delegiertenversammlung wird durch die Vorstandspräsidentin oder den -präsidenten bzw. deren oder dessen durch den Vorstand bezeichnete Stellvertreterin oder bezeichneten Stellvertreter geleitet.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder des Vereins zusammen. Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt 50. Die Delegiertenversammlung legt vor jeder Wahl 12 Wahlkreise fest, wobei die Stadtkreise und die übrige Schweiz gebührend zu berücksichtigen sind. Jeder Wahlkreis hat je einen Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Die verbleibende Zahl der Delegierten wird auf die Wahlkreise im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl verteilt. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember des der letzten Delegiertenversammlung einer Amtsperiode vorangehenden Kalenderjahres.

Mitglieder des Vorstands werden nicht als Delegierte eines Wahlkreises mitgezählt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschliesst, auf Antrag der Revisionsstelle, oder wenn diese mindestens 1/5 der Delegierten schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.

Art. 10a

Wahlen

Die Delegierten werden mittels Urabstimmung auf vier Jahre Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Delegierte dürfen nicht Angestellte des Vereins oder seiner ihm nahestehenden Gesellschaften sein.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mandate innerhalb seines Wahlkreises zu vergeben sind. Werden im Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Personen zu wählen sind, erklärt der Vorstand die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Das Vorschlagsrecht steht zu: dem Vorstand, den Delegierten eines Wahlkreises für Delegierte ihres Wahlkreises sowie 10 Mitgliedern des gleichen Wahlkreises für die Delegierten ihres Wahlkreises. Der Vorstand führt die Wahlen durch und erlässt hierzu ein Wahlreglement. Die Revisoren haben die Ergebnisse der Urabstimmung zu validieren.

Art. 11

Einberufung

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Traktanden.

Art. 12

Aufgaben

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
4. Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
5. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
6. Beschlussfassung über traktandierte Anträge;
7. Statutenänderungen;
8. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen juristischen Person.

Art. 13

Stimmrecht

Jeder Delegierter und jedes Vorstandsmitglied verfügt je über eine Stimme. Ein Zehntel der Delegierten und der Vorstand sind zur Einreichung formeller Wahlanträge für den Vorstand berechtigt. Anträge an die Delegiertenversammlung zu den traktandierten Themen können nebst dem Vorstand jeder Delegierte und die Revisionsstelle einreichen.

Beschlussfassung	<p>Art. 14</p> <p>Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder.</p> <p>Statutenänderungen verlangen die Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder.</p>
Anträge	<p>Art. 15</p> <p>Fünf Delegierte können zusammen einen Antrag auf Traktandierung eines Geschäfts an der nächsten Delegiertenversammlung stellen. Solche Anträge sind schriftlich 30 Tage vor der Delegiertenversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Über Geschäfte, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden. Die Behandlung eines nicht fristgerecht eingereichten Geschäfts erfolgt anlässlich der übernächsten Delegiertenversammlung.</p>
Protokoll	<p>Art. 16</p> <p>Über die Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert.</p>
B.	Vorstand
Vorstand	<p>Art. 17</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 7 Mitgliedern des Vereins und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Mit Ausnahme der/des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidentin/Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen (insbesondere für Spesen und Barauslagen).</p>
Amts-dauer	<p>Art. 18</p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines zugewählten Mitgliedes endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.</p>

Aufgaben

Art. 19

Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, für die nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist, insbesondere:

1. Antragsstellung an die Delegiertenversammlung;
2. Bericht und Rechnungsablage für das abgelaufene Geschäftsjahr und Aufstellung eines Budgets für das neue;
3. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für das Vereinsgeschäft;
4. Vertretung des Vereines nach aussen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, die Erfüllung einzelner Aufgaben an ein einzelnes oder mehrere Vorstandsmitglieder zu delegieren. Dem Vorstand steht es frei, bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Anbietern zu kooperieren. Das Delegations- und Kooperationsrecht findet seine Grenzen an den gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlussfassung

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

Geschäftsführung

Art. 21

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer delegieren. Er erlässt hierzu ein entsprechendes Geschäftsreglement, das Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung und die Pflicht zur Berichterstattung regelt.

C.

Revisionsstelle

Revisions- stelle

Art. 22

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisionsexperte bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Im Falle einer vorzeitigen Niederlegung des Mandats bestimmt der Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins und erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Finanzmittel	Art. 23 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ol style="list-style-type: none">1. Mitgliederbeiträgen;2. Spenden und Legaten;3. Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen;4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;5. Einnahmen aus allfälligen Dienstleistungen;6. möglichen Subventionen der öffentlichen Hand;7. Erträgen aus weiteren Aktivitäten.
Geschäftsjahr	Art. 24 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Haftung	Art. 25 Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins; hierfür haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung und Fusion

Auflösung	Art. 26 Die Auflösung des Vereins und die Fusion mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.
Vermögensanfall	Art. 27 Bei einer Auflösung des Vereins ohne Fusion sind die vorhandenen Aktiven, Bücher und Protokolle der Stadtverwaltung Zürich zu übergeben mit der Auflage, diese einer Institution mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck zuzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten treten mit Genehmigung durch die letzte Generalversammlung in Kraft.

VII. Übergangsbestimmung

Art. 29

Für die erste Urabstimmung zur Wahl der Delegierten nach Inkrafttreten dieser Statuten werden die Wahlkreise durch den Vorstand festgelegt. Er hält sich hierbei an die Stadtkreise und bestimmt nur einen Wahlkreis «Übrige Schweiz».

Zürich, den 30. November 2011

